

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Anordnung über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 10. Mai 1985 (P-Sonderdruck Nr. 1111/6 des Gesetzblattes),
  - Anordnung Nr. 2 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 27. August 1987 (P-Sonderdruck Nr. 1303 des Gesetzblattes),

- Anordnung Nr. 3 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 15. August 1988 (P-Sonderdruck Nr. 1111/8 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 4 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen vom 9. Januar 1989 (P-Sonderdruck Nr. 1111/9 des Gesetzblattes).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

B e r g m a n n - P o h l

**V e r f a s s u n g s g e s e t z  
zur Änderung und Ergänzung des  
Gerichtsverfassungsgesetzes  
vom 5. Juli 1990**

§ 1

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 49 Absatz 3 werden die Worte „... des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts.“ ersatzlos gestrichen.
2. Im Artikel 50 werden die Worte „... den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalts.“ ersatzlos gestrichen.
3. Der Artikel 74 Absatz 1 wird aufgehoben.
4. Im Artikel 92 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
5. Der Artikel 93 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
6. Der Artikel 94 erhält folgende Fassung:  
„Die Rechtsprechung wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt. Richter kann nur sein, wer von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Es ist zu gewährleisten, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Schichten des Volkes ausgeübt wird.“
7. Der Artikel 95 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Berufsrichter werden berufen.  
(2) Die ehrenamtlichen Richter werden gewählt oder berufen.  
(3) Die Stellung, Berufung und Wahl der Richter bestimmt das Richtergesetz.“
8. Der Artikel 96 erhält folgende Fassung:  
„(1) Richter und ehrenamtliche Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und das Recht gebunden.  
(2) Die ehrenamtlichen Richter üben die Rechtsprechung mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.“

§ 2

Das Gesetz vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 31 S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „... die Militärobergerichte und die Militärgerichte ...“ ersatzlos gestrichen.

2. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „... der Militärgerichte, der Militärobergerichte ...“ ersatzlos gestrichen.
3. Der § 2 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Der § 3 wird aufgehoben.
5. Der § 5 Abs. 1 wird aufgehoben.
6. Der § 9 erhält folgende Fassung:  
„In Wahrnehmung ihres demokratischen Grundrechts auf Mitgestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten nehmen die Bürg« an der Rechtsprechung als ehrenamtliche Richter teil.“
7. Der § 9 Abs. 2 wird aufgehoben.
8. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte „... des FDGB ...“ durch „... der Gewerkschaft...“ ersetzt.
9. Im § 14 werden der 2. und 3. Satz ersatzlos gestrichen.
10. Im § 16 Abs. 1 werden die Worte „... Militärgerichte und Militärobergerichte ...“ ersatzlos gestrichen.
11. Der § 16 Abs. 2 1. Satz erhält folgende Fassung:  
„Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen können durch Kassation zugunsten des Verurteilten aufgehoben werden.“
12. Die §§ 17, 18, 19 und 20 werden aufgehoben.
13. Der § 21 erhält folgende Fassung:  
„Der Minister der Justiz übt die Dienstaufsicht über die staatlichen Gerichte aus.“
14. Im § 22 Abs. 1 wird der 2. Satz ersatzlos gestrichen.
15. Der § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für mehrere Kreise kann ein Kreisgericht gebildet werden.“
16. Der § 23 3. Stabsstrich ist um folgende Worte zu ergänzen:  
„... und der Schiedsstellen für Arbeitsrecht.“
17. Der § 23 wird durch folgende Stabsstriche ergänzt:  
— zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen, diesen gleichgestellten Rechtssubjekten, Mitgliedern einer Handelsgesellschaft sowie einer Handelsgesellschaft und ihren Mitgliedern (Handelssachen),  
— verwaltungsrechtliche und andere Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsangelegenheiten, wenn dies durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist,  
— Einsprüche gegen Entscheidungen der Schiedsstellen für Arbeitsrecht.“
18. Der § 24 Abs. 1 und 3 werden aufgehoben.
19. In § 25 Abs. 2 wird der 3. Satz ersatzlos gestrichen.
20. Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Das Kreisgericht verhandelt und entscheidet nach Maßgabe der Gesetze durch einen oder mehrere Richter. In Zivil-, Handels- und Familiensachen, außer Ehesachen, kann der Richter allein verhandeln und entscheiden.“